

wenn auch vielleicht in nur beschränkter Maße verspricht, nicht verkennen, so muß ich für den Antrag unserer Deputation stimmen.

Domherr D. Schilling: Auch ich kann die von mehreren Seiten gegen den Antrag der Deputation aufgestellten Bedenken nicht theilen. Die hauptsächlichsten derselben sind schon vom Hrn. Bürgermeister Behner berührt worden, und ich habe nur noch Weniges zu bemerken. Wenn das Bedenken aufgestellt worden ist, daß die meisten Entscheidungen der Verwaltungsbehörden von localer und individueller Natur seien, so kann dies zwar zugegeben werden; allein es kommen gewiß auch solche vor, die allgemeine Grundsätze enthalten und allgemeine Anwendbarkeit haben, und nur auf diese beschränkt sich der Antrag unserer Deputation. Es sind in der zweiten Kammer bei der diesfälligen Berathung mehrere Beispiele angeführt worden. Eins hat vorhin der Hr. Bürgermeister Starke wiederholt, und dies scheint mir ein sehr richtiges Beispiel zu sein, bei welchem Erledigung der Zweifel durch die Bekanntmachung der von der höchsten Behörde darüber gefaßten Ansicht sehr wünschenswerth ist. Ein anderes Beispiel, das ebenfalls in der jenseitigen Kammer angeführt worden ist, betrifft die Frage, ob den Innungen, als solchen, ein Verbotungsrecht gegen Handelsleute, die nicht gelernte Kaufleute sind, zukomme, mit Arbeiten der Innungen zu handeln? Ebenso ist es, wie ich aus einer Privatmittheilung weiß, eine bestrittene Frage der hierher gehörigen Art: ob mit der Verleihung der Schankgerechtigkeit auch das Recht, Musik und Tanz zu halten, verbunden sei? Es sind verschiedene Entscheidungen über diese Frage erfolgt, und es sind dadurch Weiterungen und Kosten veranlaßt worden, die hätten vermieden werden können, wenn die Ansicht der höchsten Verwaltungsbehörde vorher bekannt gewesen wäre. — Wenn ferner hinsichtlich der Form ein Bedenken erhoben worden ist, ob nämlich eine solche Bekanntmachung in der Form einer Verordnung, oder einer bloßen Bekanntmachung erlassen werden solle? so glaube ich, daß der Zweck derselben für das letztere entscheidet, und es scheint mir auch der Umstand keinen wesentlichen Unterschied zu machen, daß die Bekanntmachung vom Ministerio selbst ausgeht. Denn das Ministerium tritt hier nicht als verordnende Behörde auf, sondern beabsichtigt nur, Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um etwaigen Zweifeln, Streitigkeiten und Weiterungen in Zeiten vorzubeugen. Die Form der bloßen Bekanntmachung scheint also ganz geeignet. Will man aber die Unterbehörden, und überhaupt diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, Kenntniß von dergleichen Entscheidungen zu erhalten, auf Journale verweisen, in denen oft Präjudicien der Art vorzukommen pflegen, so ist schon in der zweiten Kammer, wie ich glaube, mit Recht erinnert worden, einmal, daß diese Präjudicien nicht immer von den höchsten Behörden herrühren, sondern oft auch von Mittelinstanzen, die noch nicht die letzte Entscheidung in der Sache abgeben, und dann, daß dergleichen Journale nicht in den Händen aller sind und sein können, welche

ein Interesse an der Kenntnißnahme jener Entscheidungen haben, z. B. Gemeinderäthe, Gemeindevorstände und dergleichen mehr. Mir scheint daher der Antrag der Deputation zweckmäßig, und ich werde ihm beistimmen.

Bürgermeister D. Groß: Ich bin mit mehreren Sprechern, welche sich für den Antrag erklärt haben, darin einverstanden, daß es in vielen Fällen wünschenswerth sein würde, dergleichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in reinen Administrativsachen sowohl, als in Administrativjustizsachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Allein mit der Bekanntmachung solcher Entscheidungen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt kann ich mich nicht einverstehen. Wenn das Oberappellationsgericht als oberster Gerichtshof allgemeine von ihm befolgte Rechtsfälle bekannt macht, so geschieht es, weil es zur doctrinellen Auslegung zweifelhafter Gesetze in einzelnen Fällen verpflichtet ist. Es ist aber keine Unterbehörde verbunden, die ausgesprochenen Ansichten anzuerkennen, und zu befolgen. Werden aber Entscheidungen, die vom Ministerio gegeben sind, von demselben auch öffentlich bekannt gemacht, so komme ich auf die Frage zurück, in welcher Form dieses geschehen soll; geschieht es in Form der Verordnung, so erscheint die Verordnung als eine authentische Interpretation des Gesetzes, welche die untern Verwaltungsbehörden zur Befolgung verpflichten würde. Eine andere Form scheint mir aber nicht angemessen, und ich glaube, es werden immer auf andere Weise Mittel und Wege für diejenigen, welche bei einer solchen Frage interessirt sind, genug vorhanden sein, sich von der Ansicht der höchsten Behörde darüber und den gefällten Entscheidungen in Kenntniß zu setzen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wer gleich mir den Gang der Debatte aufmerksam beobachtet hat, der wird ebenfalls wahrgenommen haben, daß diejenigen Mitglieder der Kammer, welche der Justiz angehören, sich gegen den Antrag der Deputation, diejenigen aber, welche ihre Zeit der Verwaltung zuwenden, für den Antrag der Deputation sich erklärt haben. Es möge mir nämlich der Herr Bürgermeister D. Groß gestatten, seiner erfolgten Einweisung als Bürgermeister ungeachtet, ihn zur Zeit noch der Justiz zuzuzählen. Ich muß aber bemerken, daß ich auf das Urtheil der Verwaltungsmänner hier vorzugsweise Gewicht lege, und zwar deshalb, weil es hier von einer Frage handelt, die dem Ressort der Verwaltung angehört. Die Herren, die für das Deputationsgutachten sprachen, müssen Erfahrungen gemacht haben, die dem Deputationsgutachten das Wort reden, und, was mich selbst betrifft, der ich früher einer Kreisdirection angehörte, so kann auch ich aus Erfahrung nur für das Deputationsgutachten und zwar in seiner vollen Ausdehnung sprechen. Es sind Beispiele von mehreren Seiten angeführt worden, welche das Deputationsgutachten zu unterstützen geeignet sind. Ich erlaube mir noch Eins und das Andere hinzuzufügen, weil hier, soll die Sache klar vor Augen gestellt werden, auf Beispiele Etwas ankommen dürfte. So weiß ich, daß das Gewerbewesen auf dem Lande zu verschiedenen Observanzen in den Kreisdi-